



Leitlinien für den Erwerb und den Erhalt einer Befähigung zur Abnahme von Sprachprüfungen gem. § 125 LuftPersV bei einer anerkannten Organisation

(Letzte Änderungen sind gelb gekennzeichnet)

Abkürzungen:

VO (EU) Nr. 1178/2011	Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates.
LuftPersV	Verordnung über Luftfahrtpersonal
3. DV LuftPersV	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über Luftfahrtpersonal
LSP	Sprachprüfer i. S. d. § 18 Abs. 3 3. DV LuftPersV („leitender Sprachprüfer“)
SIP	Sprachprüfer, durch LSP standardisiert

Vorbemerkung:

Der Begriff „Befähigung“ ist vom Begriff „Berechtigung“ abzugrenzen. Eine **Befähigung** stellt die Qualifikation zur Abnahme von Sprachprüfungen dar und ist fachliche Voraussetzung, um als Sprachprüfer tätig werden zu können. Da die einzelnen Sprachprüfer einer anerkannten Organisation über keine individuelle, vom LBA erteilte Anerkennung als Stelle verfügen, spricht man erst dann von **Berechtigung** als Sprachprüfer, sobald das LBA diese durch Aufnahme in das Beiblatt zum Bescheid über die Anerkennung erteilt hat. Erst die Berechtigung befugt zur Abnahme von Sprachprüfungen.

Der Erwerb und Erhalt einer **Befähigung** erfolgt grundsätzlich durch eine **erstmalige Schulung („Initial Training“)** bzw. durch **regelmäßig wiederkehrende Schulungen („Recurrent Training“)**. Ziel dieser Schulungen ist die Einhaltung rechtlicher, organisatorischer, verfahrenstechnischer und fachlicher Vorgaben, insbesondere der Bewertungsanforderungen durch die Sprachprüfer der anerkannten Organisation (vgl. § 18 Abs. 1 3. DV LuftPersV). Maßgebend sind die Bewertungsanforderungen (Rating Scale) nach Anlage 2 zu Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 **bzw. AMC2 FCL.055**.

Der nachfolgende **Abschnitt A** beschreibt die Voraussetzungen und die vom LBA akzeptierten, erstmaligen Schulungsmaßnahmen für den **Erwerb einer Befähigung** (vgl. § Nr.1 b) (7) der Anlage 2 / LuftPersV). Der **Erhalt einer Befähigung**, in **Abschnitt B** beschrieben, ist ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung der anerkannten Organisation, die durch regelmäßig wiederkehrende Schulungen („Recurrent Training“) insbesondere die Einhaltung der Bewertungsanforderungen gewährleisten muss (vgl. Nr.1 b) (6) der Anlage 2/ LuftPersV). Einzelheiten zu den Schulungen der Sprachprüfer bei einer anerkannten Organisation ergeben sich aus dem Prüfstellenhandbuch dieser Organisation (vgl. § 18 Abs. 2 3. DV LuftPersV).

A. Erwerb einer Befähigung (Initial Training)

- a) Befähigung zur Abnahme von Verlängerungsprüfungen für Stufe 4 (SIP)

Schulungsmaßnahme: stellenintern durchgeführt durch **den hierfür zuständigen LSP** der Stelle (**gem. Prüfstellenhandbuch**);

Voraussetzungen: Lehrberechtigte oder Prüfer gem. Teil FCL der VO (EU) Nr. 1178/2011; Stufe 5 oder 6;

- b) Befähigung zur Abnahme von Erst- und Verlängerungsprüfungen für Stufe 4

Schulungsmaßnahme: stellenextern durchgeführt durch festgelegte Einrichtungen im In- oder Ausland; z.B. Deutsche Flugsicherung (PRE-Kurs), Mayflower College, UK (Course for Aviation English raters [online]) oder Latitude Aviation English Services, UK (Rater and test developer training [online]) oder LENGUAX Ltd. (Online Aviation English Rater Course);

Voraussetzungen: Luftfahrthintergrund; Stufe 5 oder 6;

- c) Befähigung zur Abnahme von Erst- und Verlängerungsprüfungen bis Stufe 5

Schulungsmaßnahme: stellenextern durchgeführt durch festgelegte Einrichtungen im In- oder Ausland; z.B. Deutsche Flugsicherung (PRA-Kurs), Mayflower College, UK (Course for Aviation English raters [online]) oder Latitude Aviation English Services, UK (Rater and test developer training [online]) oder LENGUAX Ltd. (Online Aviation English Rater Course);

Voraussetzungen: Luftfahrthintergrund; Stufe 6; PRE-Kurs für den PRA-Kurs;

- d) Befähigung zur Abnahme von Erstprüfungen bis Stufe 6

Schulungsmaßnahme: wie unter c) sowie sprachliches Studium; sofern ein sprachliches Studium nicht vorliegt zusätzliche Überprüfung durch das LBA (vgl. § 16 Abs.1 Nr. 3 3. DV LuftPersV);

Voraussetzung: wie unter c)

- e) Befähigung zum leitenden Sprachprüfer (LSP)

Schulungsmaßnahme: Aufbauend auf eine bestehende Befähigung (nach b, c oder d) Erwerb von weiteren Kenntnissen durch eine zusätzliche Schulung nach § 18 Abs.3 3. DV LuftPersV.

Voraussetzung: wie unter b), c) oder d)

Wichtig: Ein stellenintern durchgeführtes Initial Training nach Buchstabe a) muss inhaltlich auch die unter B. Nr. 4 beschriebenen Bausteine abdecken. Sofern das Initial Training stellenextern nach Buchstabe b) bis d) durchgeführt wird, hat die anerkannte Organisation sicherzustellen, dass die unter Baustein 4 beschriebenen Inhalte ihren Sprachprüfern bekannt sind.

Für den Erwerb einer Berechtigung werden nur Schulungsnachweise akzeptiert, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufnahme eines Prüfers auf das Beiblatt nicht älter als 24 Monate sind. Zum Erwerb einer höheren Prüfberechtigung als für Stufe 4 ist eine Mindesterfahrung von 10 Prüfungen möglichst auf dem Prüfungsformat, das angewendet werden soll, nachzuweisen.

Eine Überprüfung nach Buchstabe d) ist bestanden, wenn innerhalb von 24 Monaten in jedem Prüfungsteil mindestens 75 Prozent der erreichbaren Punktzahl erreicht wurden. Innerhalb des vorgenannten 24-Monatszeitraums kann jeder Prüfungsteil zweimal wiederholt werden.

Den Bedarf einer weiteren zusätzlichen Schulung nach Buchstabe e) sieht das LBA gegeben, sobald ein einziger LSP für die Standardisierung von mehr als 50 SIP verantwortlich wäre. Entsprechende Anträge auf Durchführung einer zusätzlichen Schulung oder Überprüfung nach Buchstabe d) sind durch die anerkannte Organisation beim LBA **postalisch, per Fax oder elektronisch (jeweils mit eigenhändig unterschriebenem Schreiben)** mindestens sechs Wochen vor Durchführung der Schulung bzw. der Überprüfung zu stellen.

B. Erhalt einer Befähigung (Recurrent Training)

1. Eine Befähigung zur Abnahme von Prüfungen zum Nachweis von Stufen mit befristeter Geltungsdauer (Stufe 4 und 5) liegt weiterhin vor, wenn das letzte für die entsprechende Prüfberechtigung erforderliche Recurrent Training (oder Initial Training) nicht länger als 36 Monate zurückliegt.
2. Eine Befähigung zur Abnahme von Prüfungen zum Nachweis von Stufen mit unbefristeter Geltungsdauer (Stufe 6) liegt weiterhin vor, wenn die entsprechende Befähigung für Stufe 5 nach Nr. 1 besteht und die letzte Überprüfung der Befähigung zur Bewertung bis Stufe 6 durch das LBA nicht länger als 24 Monate zurückliegt oder alternativ ein entsprechendes, sprachliches Studium nachgewiesen ist.
3. Sofern der Nachweis über das Recurrent Training innerhalb der zwölf Monate, die dem Ablaufdatum des alten Nachweises unmittelbar vorangehen, erbracht wird, wird als Beginn des neuen Nachweises der Tag nach dem Ablaufdatum des alten Nachweises angesetzt.
4. Das Recurrent Training muss nach folgenden Grundsätzen durchgeführt werden:

Alle nachfolgend beschriebenen sechs Bausteine müssen abgedeckt werden, sie sind miteinander kombinierbar. Jeder Baustein muss so ausgestaltet werden, dass der Verantwortliche sich über die Leistung jedes Teilnehmers ein sicheres Bild machen kann, so dass am Ende eine dokumentierte Auswertung über jeden Teilnehmer steht. Reine Vortragskurse sind in einem Recurrent Training nicht zulässig.

Baustein 1:

Auffrischung des Verständnisses der einzelnen Kategorien der Rating Scale in Abhängigkeit von der Prüfbefähigung. Analyse der sechs Kategorien mit Bezug auf und Abgrenzung zur jeweiligen Stufe, für die der Prüfer qualifiziert ist.

Baustein 2:

Mindestens drei Bewertungsübungen in Abhängigkeit von der Prüfbefähigung. Es sind die Audioaufzeichnungen aus dem ICAO Rated Speech Samples Training Aid oder andere entsprechend validierte Audioaufzeichnungen von Prüfungen zu verwenden.

Baustein 3:

Mindestens eine Übung, in der der Prüfer gezielt das Notizenerstellen zu allen Bewertungskategorien übt.

Baustein 4:

Eine Übung, die das Erkennen von sprachlichen Defiziten trainiert.

Baustein 5:

Eine Einheit, die organisatorische, administrative und rechtliche Aspekte der Prüfertätigkeit bei der anerkannten Organisation wiederholt und die aktuellsten Neuerungen einbezieht.

Baustein 6:

Mindestens eine Übung zum Prüferverhalten.

5. Ein Recurrent Training kann grundsätzlich durchführen, wer das Initial Training durchgeführt hat (s. Abschnitt A a) bis d)).

Sofern in den genehmigten Verfahren zu Nr.1 b) (6) der Anlage 2/ LuftPersV einer anerkannten Organisation ein detailliert ausgearbeiteter und die Inhalte nach Nr. 5 umfassender Schulungsplan vorliegt sowie dafür geeignetes Personal und Schulungsmaterial vorhanden ist, kann auch die anerkannte Organisation das Recurrent Training für ihr Prüfpersonal durchführen. Auf Antrag kann eine anerkannte Organisation das Recurrent Training für ihre Sprachprüfer durch eine andere anerkannte Organisation durchführen lassen.

Die Überprüfung des Erhalts der Befähigung zur Bewertung bis Stufe 6 erfolgt ausschließlich durch das LBA (vgl. § 16 Abs.1 Nr. 3 3. DV LuftPersV). Entsprechende Anträge auf Teilnahme sind durch die anerkannte Organisation beim LBA **postalisch, per Fax oder elektronisch (jeweils mit eigenhändig unterschriebenem Schreiben)** mindestens sechs Wochen vor Durchführung der Überprüfung zu stellen.

6. Sofern für einen Prüfer ein Recurrent Training nach Maßgabe **der Bausteine** von Nr. 1 bis 6 nicht vollständig stattgefunden hat, wird dessen Befähigung als nicht mehr gegeben angesehen. Er ist durch das LBA vom Beiblatt zum Anerkennungsbescheid zu streichen. Um seine Befähigung wiederzuerlangen, hat er ein Initial Training nach Abschnitt A a) bis d) zu absolvieren.
7. Der Erhalt der zusätzlichen Befähigung eines Sprachprüfers zum LSP erfolgt durch zusätzliche Schulungen und nach Bedarf (vgl. § 18 Abs. 1 und 3 3.DV LuftPersV). Das LBA stellt den entsprechenden Bedarf für einen LSP im Rahmen seiner Aufsicht fest und führt die Schulung durch. Solange ein Bedarf nicht festgestellt wird, gilt die zusätzliche Befähigung zum LSP unbefristet fort.

C. Wirksamkeit der Leitlinien

Diese Leitlinien werden wirksam mit der Veröffentlichung auf der Webseite des LBA und ersetzen alle vorhergehenden Fassungen.